

Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) betreiben auf verschiedenen öffentlich zugänglichen Bahnhofarealen des Kantons Aargau Videoüberwachungsanlagen.

Dieses Reglement präzisiert die gesetzlichen Grundlagen der durch die Kantonspolizei Aargau (Kapo Aargau) per Videoüberwachung erhobenen Personendaten, insbesondere den Zugriff, die Aufbewahrung, die Weiterverwendung und die Löschung des Bildmaterials.

1 Zweck

Die Videoüberwachung der Bahnhöfe dient der Prävention, Aufklärung und Ahndung von Delikten gegen Leib und Leben, der Echtzeitüberwachung und somit der frühzeitigen Erkennung von Situationen, die zur Gefährdung von Leib und Leben führen könnten und als Grundlage für eine zeitnahe und zielgerichtete polizeiliche Intervention.

Die Verwendung der Kameras zur Live-Überwachung von öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 36 des Polizeigesetzes (PolG) gegeben sind. Auswertung und Vernichtung richten sich in diesen Fällen nach § 36 PolG.

2 Rechtsgrundlage

Vorliegendes Reglement stützt sich auf:

- 2.1 § 49 und 50 i.V.m. § 3 des Polizeigesetzes (PolG) vom 06.12.2005, [SAR 531.200](#)
- 2.2 Art. 306 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007, [SR 312.0](#)
- 2.3 § 20 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG), vom 24. Oktober 2006, [SAR 150.700](#)
- 2.4 § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG), vom 26. September 2007, [SAR 150.711](#)
- 2.5 § 1 ff. und § 9 der Verordnung über die Datenbanksysteme der Kantonspolizei, vom 15.03.2017, Stand 01.05.2017, [SAR 150.713](#)

3 Voraussetzungen für eine Videoüberwachung und die Auswertung, Aufbewahrung, Verwendung und Löschung des erhobenen Bildmaterials

3.1 Informationspflicht

- 3.1.1 Die Informationspflicht wird durch sichtbar angebrachte Informationstafeln erfüllt. Kontaktdaten der Kapo AG werden aufgeführt.

3.2 Örtlichkeiten, Überwachungsperimeter und Überwachungszeiten

3.2.1 Die Überwachungsperimeter wie überwachten Örtlichkeiten und Zeiten werden im separaten Anhang angegeben.

3.2.2 Werden Kamera-Standorte geändert oder kommen neue dazu, ist der Anhang anzupassen und durch die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz (OEDB) bewilligen zu lassen.

3.3 Live-Überwachung der Videoübertragung

3.3.1 Videoüberwachungen werden bei Bedarf in Echtzeit direkt ins Polizeikommando übertragen und können von den folgenden Organisationseinheiten direkt eingesehen werden:

- Kantonale Notrufzentrale (KNZ)
- Chef Operative Massnahmen (COM)
- Lage- & Analysezentrum (LAZ): Tagesverantwortlicher sowie von ihm beigezogene Mitarbeiter
- Intervenierende Einheiten an der Front: Einsatzleiter sowie von ihm beigezogene Mitarbeiter

3.4 Aufbewahrung und Verwendung des Bildmaterials

3.4.1 Die Bilddaten werden während 72 Stunden auf einem Ringspeicher der SBB aufgezeichnet und danach automatisch gelöscht bzw. überschrieben.

3.4.2 Die Aufzeichnungen sind innert 72 Stunden auszuwerten. Sie dürfen nur dann weiter bearbeitet und gespeichert werden, wenn bei der Auswertung strafbare Handlungen erkannt wurden.

3.4.3 Daten dürfen zu Auswertungszwecken länger als 72 Stunden aufbewahrt werden, wenn die Voraussetzungen unter Ziffer 3.4.5 erfüllt sind.

3.4.4 Die Bestimmungen der StPO bleiben vorbehalten.

3.4.5 Die Videoaufnahmen werden in drei Kategorien klassifiziert:

Kategorie 1	Aufnahmen der Kategorie 1 werden nicht benötigt, weil keine strafbaren Handlungen erkannt wurden. Sie dürfen nicht auf externe Speicher ausgelagert werden.
Kategorie 2	Aufnahmen der Kategorie 2 bedürfen näherer Abklärungen oder eines Strafantrags der Geschädigten. Relevantes Videomaterial muss in den Datenbanksystemen der Kapo AG gelagert werden, welche einer Aufbewahrungsfrist von 100 Tagen unterliegt. Innerhalb dieser Frist wird entschieden, ob das Videomaterial zur Kategorie 3 hochgestuft oder gelöscht wird.
Kategorie 3	Aufnahmen der Kategorie 3 sind Teil von strafrechtlichen Untersuchungen. Sie können für Ermittlungen verwendet werden. Die Löschfrist wird durch die Verordnung über die Datenbanksysteme der Kantonspolizei definiert.

4 Protokollierung

- 4.1 Das kantonale System zur Protokollierung sämtlicher Aktivitäten auf Dateiebene wird zur Protokollierung eingesetzt.

5 Anpassungen dieses Reglements

- 5.1 Anpassungen an diesem Reglement müssen von der OEDB genehmigt werden.

6 Veröffentlichung

- 6.1 Dieses Reglement wird unter <https://www.ag.ch/de/dvi/kantonspolizei/kantonspolizei.jsp> veröffentlicht.

7 Inkrafttreten

- 7.1 Das vorliegende Reglement tritt per 01.01.2019 in Kraft.

8 Anhang

- Anhang zum Reglement über die Nutzung der Videobilder SBB



Oberst Leupold Michael
Polizeikommandant
Departement Volkswirtschaft und Inneres
Kantonspolizei Aargau